



Schulverband Hohenlockstedt

Liegenschaftsnutzung – Hygienekonzept
zur Öffnung des Lehrschwimmbeckens im Rahmen der
Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

I. Allgemeines

Die Öffnung des Lehrschwimmbeckens im Gebäude der Grundschule Hohenlockstedt auf Grund der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) und der daraus resultierenden Erlasse der Landesregierung Schleswig-Holstein und der Allgemeinverfügungen des Landrates des Kreises Steinburg ab dem 24. August 2020 erfolgen. Eine Öffnung ist erst seit dem 08. Juni 2020 im Rahmen der Lockerungen der Verbote auf Grund der Erlasse der Landesregierung und der Allgemeinverfügungen des Kreises Steinburg wieder erlaubt.

II. Zutritt zum Lehrschwimmbecken

Der Zutritt zum Lehrschwimmbecken wird so geregelt, dass nicht mehr Gäste in die Räumlichkeiten des Lehrschwimmbeckens gelangen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der Abstandsregeln nutzbar sind. Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Es dürfen maximal zwanzig Personen zuzüglich Aufsichtspersonen im Bereich des Lehrschwimmbeckens aufhalten. Ein gleichzeitiger Aufenthalt von mehr als 25 Personen ist nicht erlaubt.

III. Sicherstellung der Kontaktnachverfolgbarkeit

Eine Sicherstellung der Kontaktnachverfolgbarkeit ist für das Lehrschwimmbecken im Schulbetrieb nicht erforderlich. Bei einer außerschulischen Nutzung haben die Nutzer die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen.

IV. Desinfektionsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen des Lehrschwimmbeckens

Jede Person, die die Räumlichkeiten des Lehrschwimmbeckens betritt, hat sich beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten des Lehrschwimmbeckens die Hände zu desinfizieren. Dazu sind im Eingangsbereich Desinfektionsspender vorhanden. Zudem stehen Desinfektionsspender im Bereich der sanitären Anlagen zur Verfügung. Zusätzlich sind in allen Räumlichkeiten – außer im Schwimmbecken – ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

V. Begrenzung der Anzahl der nutzenden Personen

Die Anzahl der nutzenden Personen wird auf zeitgleich 25 Personen begrenzt. Nach der Nutzung haben alle nutzenden Personen das Lehrschwimmbcken zügig zu verlassen. Nach dem Schulbetrieb erfolgt eine Reinigung der sanitären Bereich, der Geländer und weiterer Anlagen.

VI. Trennung der Bereiche des Lehrschwimmbckens

Von einer gesonderten Abmarkung der Zutritts- und Ausgangsbereiche wird abgesehen. Die Räumlichkeiten und das Lehrschwimmbcken sind so zu betreten und zu verlassen, dass das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Meter zu jeder Zeit eingehalten wird. Über die Einhaltung des Abstandsgebot ist die Aufsichtsperson verantwortlich. Sollte bei Nutzungen das Abstandsgebot sowie das Tragen eines Mund- und Nasenschutz missachtet werden, so kann eine weitere Nutzung für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

VII. Benutzung des Lehrschwimmbckens

Das Lehrschwimmbcken wird in keine gesonderte Bereiche geteilt und ist als Nichtschwimmbcken zu betrachten. Bei jeder Nutzung ist das begegnungslose Ein- und Aussteigen unter Einhaltung des Abstandsgebots zu beachten. Im Lehrschwimmbcken dürfen sich höchstens zwanzig Personen aufhalten. Dabei haben die Aufsichtspersonen darauf zu achten, dass das Abstandsgebot auch im Lehrschwimmbcken eingehalten wird. Sollte bei den Nutzungen des Lehrschwimmbckens das Abstandsgebot missachtet werden, so kann eine weitere Nutzung für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

VIII. Einhaltung der Abstandsregelungen

Warteschlangen und Ansammlungen vor den Gemeinschaftseinrichtungen (Duschen, Umkleieräume, Beckenzugänge) sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person bzw. zu anderen Personengruppen ist in jedem Fall sicherzustellen. Von einer Markierung in den Flurbereichen wird abgesehen. Alle zugängliche Räumlichkeiten und sanitären Räume sind möglichst dauerhaft zu belüften.

IX. Nutzung von Sammeleinrichtungen

Die Nutzung der Toiletten, Duschen und Umkleieräume ist nur eingeschränkt möglich, so dass die Abstandsregelungen eingehalten werden. Beim Verlassen der Umkleieräume ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Sofern das Infektionsrisiko in den Umkleidenräumen durch eine möglichst dauerhafte, starke Lüftung nicht gemindert werden kann, so ist auch in den Umkleidekabinen ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Gegebenenfalls sind die Türen geöffnet zu halten.

X. Nutzung von Schwimmutensilien oder sonstigen Gegenständen

Die Nutzung von schuleigenen Schwimmutensilien oder sonstigen Gegenständen des Schulverbandes Hohenlockstedt ist nur zulässig, wenn die regelmäßige Desinfizierung dieser Gegenstände nach jeder Nutzung gewährleistet wird.

XI. Außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbeckens

Die Räumlichkeiten des Lehrschwimmbeckens und das Lehrschwimmbecken können im Rahmen einer außerschulischen Nutzung durch Dritte genutzt werden. In diesen Fällen haben die Nutzer im Rahmen dieser außerschulischen Nutzung für die Einhaltung der Hygienestandards nach den Erlassen des Landes Schleswig-Holstein, der Allgemeinverfügungen des Kreises Steinburg selbst und eigenverantwortlich zu sorgen.

Auch in diesen Fällen sind die sanitären Bereiche, die Geländer und die weiteren Anlagen zu desinfizieren. Weiterhin ist auch in diesen Fällen in den bestimmten Bereichen der Grundschule und des Lehrschwimmbeckens ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

XII. Nutzer mit Vorerkrankungen

Nutzer, die beispielsweise an einem akuten Infekt der Atemwege oder an einer Durchfallerkrankung leiden, wird die Nutzung des Lehrschwimmbeckens nicht gestattet. Dies gilt unabhängig davon, um welchen potenziellen Krankheitserreger es sich im Einzelnen handelt.

XIII. Einhaltung der Regelungen des Hygienekonzeptes

Für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes sind das Personal des Schulverbandes Hohenlockstedt und die Lehrkräfte verantwortlich.

Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht für die Räumlichkeiten und das Lehrschwimmbecken aus. Personen bzw. Nutzer, die sich nicht an die Einhaltung der Regelungen halten bzw. nicht zur Einhaltung der Regelungen des Hygieneschutzkonzeptes bereit sind, ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes die weitere Nutzung des Lehrschwimmbeckens zu untersagen.

Hohenlockstedt, den 21. August 2020

gez.
Claudia Belitz-Hempel
Schulverbandsvorsteherin
des Schulverbandes Hohenlockstedt